

Kantonsratsbeschluss

Vom 12. November 2014

Nr. B 021/2014

Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken (Beschwerdeführerin) gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Beschwerdegegner) betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans; Deponieplanung; Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7); RRB Nr. 2013/2291

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 65 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes, § 45 des Kantonsratsgesetzes und § 91 des Geschäftsreglements des Kantonsrats, nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 21. August 2014, beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Der Bericht der Justizkommission vom 21. August 2014 stellt die Begründung dieses Beschlusses dar.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

- Rechtsanwalt Stephan Glättli, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten, zhd. der Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilage: Bericht und Antrag der Justizkommission)
- Regierungsrat
- Bau- und Justizdepartement
- Kantonale Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste (1075/2014)